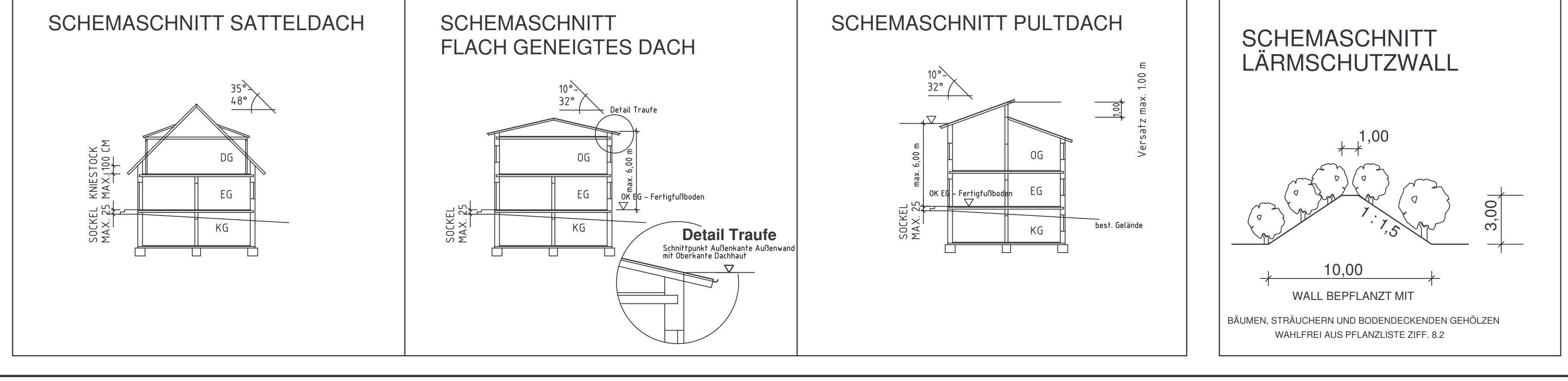


LEGENDE als Bestandteil zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan



- 0.1 RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANS SIND DIE IN DER JEWEILS ZUM ZEITPUNKT DES SATZUNGS-BESCHLUSSES GELTENDEN FASSUNGEN.
- das Baugesetzbuch (BauGB)
die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
die Bayerische Bauordnung (BayBO)
das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
die Planzeichenverordnung (PlanzV)
- 0.2 NUTZUNGSSCHABLONE (MIT DARSTELLUNG DER VERBUNDLICHEN FESTSETZUNGEN)
- a) Art der baulichen Nutzung
b) Bauweise
c) Dachform
d) Dachneigung
e) Zahl der Vollgeschosse
f) Grundflächenzahl
g) Geschossflächenzahl
h) lfd. Nr. der Nutzungsschablone

A. PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MD** Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- GE_{red}** Gewerbegebiet reduziert (§ 8 BauNVO)
- GFZ** Geschossflächenzahl als Höchstmaß im Kreis (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) im allgemeinen Wohngebiet GFZ 0,6 im Dorfgebiet GFZ 1,0 im Gewerbegebiet reduziert GFZ 1,6
- GRZ** Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) im allgemeinen Wohngebiet GRZ 0,3 im Dorfgebiet GRZ 0,5 im Gewerbegebiet reduziert GFZ 0,8
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 3 BauNVO)
EG = Erdgeschoss + DG = ausgebauter Dachgeschoss oder EG + Erdgeschoss + OG = Obergeschoss nur bei flach geneigten Dächern bis 32° Dachneigung
- TH 6,00 m** Traufhöhe als Höchstmaß (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
Die Traufhöhe darf max. 6,00 m von OK fertigen Erdgeschossfußboden bis zum Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut betragen, siehe auch Schemaschnitte
- O** offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauNVO) jedoch nur im Dorfgebiet und im red. Gewerbegebiet zulässig.
- ED** nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)
Einzelhaus sind max. 2 Wohneinheiten erlaubt, jedoch nur im allgemeinen Wohngebiet zulässig
- Baugrenze** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Dachform: Satteldach, Dachneigung 35° - 48°
Pultdach und flach geneigte Dächer, Dachneigung 10° - 32°
Pultdächer sind nur am Giebel versetzt zulässig, Versatz am First max. 1,00 m
- SD +** nach geneigten Dächern
- SD** Straßeneckfläche unterteilt in:
Mulle
Fahrspur
Mulle
- SD** Straßengrenzungslinie
- f** Fußweg
- V** geplante verkehrsberuhigte Straßenebene
- W** bestehender Wirtschaftsweg
- OK** Hauptversorgungsleitungen
SK = Schmutzwasserkanal, RK = Regenwasserkanal
Hinweis: Leitungen im Bereich von fremden Grundstücken müssen mit Grundstückenbesitzern abgestimmt sein.
- Das Baugelände ist im Trennsystem zu entsorgen.
- private Grünflächen:**
Vorgrün, Haus- u. Nutzgrün, Bepflanzung siehe Grünordnungsplan Teil B, Ziff. 8.1 und 8.2
- öffentliche Grünflächen:** hier: Straßengrün
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzung auf privater und öffentlicher Fläche, wahlweise aus Pflanzliste**
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen südlich des Holzhausler Weges**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen hier: Ortsgrenzung zum privaten Grund und als Streifen zur Durchdringung des Baugeländes, auf der die Bepflanzung mit Gehölzen zur Pflicht gemacht wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

- 0.1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
hier: Trasse für Regenkanal
- Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- hier:
1. Festsetzung eines Lärmschutzwalles (siehe Teil B, Ziff. 7.1)
2. Festsetzung im GEred zum Lärmschutz des benachbarten allgemeinen Wohngebietes (siehe Teil B, Ziff. 7.2)
- 0.2 Gebäudeseiten mit Lärmschutzvorkehrungen:
An diesen Seiten dürfen im Dachgeschoss, bzw. Obergeschoss keine notwendigen Lüftungsdurchführungen für ruhbedürftige Räume vorhanden sein.
- Genze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlage
- 1.1. Sockel
Die Sockelhöhe darf nur bis zur Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses der Gebäude reichen. Die Erdgeschossbodenhöhe darf höchstens 0,25 m über dem natürlichen, unveränderten oder von der Bauaufsichtsbehörde, im Einvernehmen mit der Gemeinde, festgesetzten Gelände liegen. Dieser Abstand ist auf die obere, hangseitig gelegene Gebäudehälfte zu beziehen.
- 1.2. Dachform
Die Dächer sind als Satteldächer, als am Giebel versetzte Pultdächer oder als flach geneigte Dächer zulässig.
Die Satteldächer sind mit 35° bis 48° Dachneigung zulässig. Kniestock ist nur bei ausgebautem Dachgeschoss mit max. 1,00 m Höhe ist zulässig.
Der Kniestock ist Teil des Dachraumes und erweitert diesen mit seinen senkrechten Umfassungswänden zwischen der Oberkante des Rohfußbodens DG und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterseite Dachsparren.
Bei flach geneigten Dächern und bei Pultdächern von 10° bis 32° Dachneigung ist ein Obergeschoss als Vollgeschoss zulässig. (Siehe auch Schemaschnitte)
Pultdächer sind nur als zwei gegenseitig am Giebel versetzte Pultdächer mit max. 1,00 m Versatz am Giebel (siehe Skizze) zulässig. Einflügelige Pultdächer sind nicht erlaubt.
Garagen und Nebengebäude sind im gesamten Baugelände auch mit begrünten Flachdächern oder flach geneigten Dächern zulässig.
2. Höhe der baulichen Anlagen
Die Erdgeschossfußbodenhöhe wird durch örtliche Absteckung im Einvernehmen mit Gemeinde und Bauherren festgesetzt.
Diese Festsetzung erfolgt in der Regel in Abhängigkeit von der Höhenlage des Entwässerungskanales. Bei der Bestimmung der Geschosshöhe ist hierauf Rücksicht zu nehmen.
Die Entwässerungsmöglichkeit des Untergeschosses ist in den Bauunterlagen nachzuweisen.
Gebäude sind gegenüber Kanalarbeiten eigenverantwortlich zu sichern. Die Arbeitsbereiche des Gebäudes zum Kanal - im Freispiegelgefälle ist jedoch nicht grundsätzlich vorgegeben und nicht Rechtspflicht der Gemeinde. Schmutzwasserhebungsanlagen sind, soweit erforderlich, Bauherrenpflicht - falls dies vorhandene und geplante Höhenlagen erfordern. Maßgebend für die örtlichen Höhenfestlegungen sind die vom Kreisbauamt getrottenen Angaben.
Die Bauvorlagen sind außerdem noch mit Geländeprofilen zu versehen.
3. Garagen und Stellplätze, Eingangs- und Hofflächen
Alle Garagen, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin (ab Hinterkante Gehweg bzw. Straßengrenzungslinie) einen Stauraum von mind. 5,00 m aufweisen.
Dieser Stauraum darf zur Straße hin weder eingezäunt noch mit einer Kette oder dergleichen abgeschlossen werden.
In den Bauvorlagen sind je Wohnung auf dem Grundstück mind. 2 PKW - Stellplätze nachzuweisen.
Stellplätze sind auch als Carports innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind zu begrünen.
Den öffentlichen Verkehrsflächen darf von privatem Grund kein Oberflächenwasser zugeführt werden.
4. Natur- und Landschaftsschutz
Zur Erhaltung der Sicherheit des Bodens sind nur die unbedingt notwendigen Flächen zu versiegeln. Weniger beanspruchte Flächen müssen so gestaltet werden, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers möglich ist (z. B. Pflastersteine mit Grasfuge, Rasenpflaster, Schotterrasen, o. ä.).
5. Abstandsflächen
Die Abstandsflächen sind gemäß Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO zu bemessen. Grenzgaragen einsch. deren Nebenumm im Sinne von Art. 7 Abs. 4 BayBO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
Ebenso Gebäude im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) BayBO.
6. Sichtdreiecke
Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen keinerlei Hochbauten errichtet und Anpflanzungen aller Art, sowie Zaune, Stäpfe und sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Höhe als 1,0 m über der Fahrbahn erreichen.
7. Gewerbegrüschimmmissionen
7.1. Festsetzung Lärmschutzwall
Der 3,00 m hohe Lärmschutzwall zum Lärmschutz der Wohnbebauung ist entsprechend des Lärmschutzwalls und der Schemazeichnung vom jeweiligen Grundstückseigentümer anzulegen und mit heimischen Bäumen, Sträuchern und bodendeckenden Gehölzen wahlweise aus Pflanzliste Ziff. 8.2. zu bepflanzen und zu erhalten (siehe auch Grünordnungsfestsetzungen Ziff. 8.1).
- Auf die großflächige Verwendung monotoner Bodendeckerpflanzungen sollte verzichtet werden.
- Von der Bepflanzung mit Nadelgehölzen ist abzusehen.

- 7.2. Festsetzung im GEred zum Lärmschutz der benachbarten Wohnhäuser
Im geplanten Gewerbegebiet reduziert sind nur Nutzungen zulässig, bei denen an den durch Planzeichen gekennzeichneten Wohnhäusern im Wohngebiet die Beurteilungspegel nach TA-Lärm tagsüber (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) eingehalten werden können.
Diese Festsetzung ist nur gültig für die ruhbedürftigen Räume unter Berücksichtigung der zulässigen Lüftungsdurchführungen bei den durch Planzeichen gekennzeichneten Wohnhäusern im nördlichen Bereich des Plangebietes.
Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen ist im Zuge des Baugenehmigungsantrages für den Gewerbebetrieb prüfung vorzulegen.
8. Grünordnungsfestsetzungen
- 8.1. Private Grünflächen
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen zwischen der Bebauung durch Einzelbäume und Baumgruppen zu gliedern. Obstbäume und heimische Laubbäume und Sträucher sind zu bevorzugen.
Je 250 qm privater Grundstücksfläche ist mind. ein heimischer Laubbaum oder Obstbaum wahlweise aus Pflanzliste Ziff. 8.2. zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumstände sind variabel und bezüglich ihrer Lage nicht an zeichnerische Festsetzungen gebunden.
An den Bebauungsänderungen im Süden, Westen, Norden und Osten ist ein ca. 5 m breiter Pflanzstreifen mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern wahlweise aus Pflanzliste Ziff. 8.2 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Der 3 m hohe und 10 m breite Lärmschutzwall zum geplanten GEred ist mit standortgerechten, heimischen Bäumen, Sträuchern und bodendeckenden Gehölzen von den jeweiligen Grundstückseigentümern wahlweise aus Pflanzliste Ziff. 8.2 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Pflanzhaltungsgebot:
Die bereits vorhandene Bepflanzung entlang der GV-Straße und im Dorfgebiet ist zu erhalten. Bei Abgang sind die Gehölze artgleich zu ersetzen.
- 8.1.1. Oberflächen auf privatem Grund
Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens muss die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Deshalb ist die Befestigung von Hofflächen, Garageneinfahrten und PKW-Stellflächen mit Rasengrün, Rasenpflaster, Schotterrasen, Pflaster (mit ausreichender Fuge und versickerungsfähigem Unterbau) zwingend erforderlich. Asphalt- und Betonbeläge sind nicht zulässig.
- 8.1.2. Schutz des Oberbodens
Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen weder unnatürlich noch verunstaltet wirken. Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, sind zu vermeiden, bzw. gering zu halten. Der Oberboden ist nach DIN 19815 zu Wiedereverwertung zu sichern.
Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, dass er jeweils zur Gartenanlage oder zu sonstigen Kulturverweh verwendet werden kann. Er ist mit seiner ganzen Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,00 m Basisbreite und ca. 1,50 m Höhe zu lagern.
- 8.1.3. Pflanzgebot
Die Eigentümer werden nach § 178 BauGB durch Beschuld verpflichtet, ihre jeweiligen Grundstücke innerhalb von 1/12 Jahren ab Baubeginn nach den Festsetzungen des Grünordnungsplans zu entwickeln und zu bepflanzen.
- 8.2. Pflanzliste
Es dürfen nur heimische, standortgerechte Bäume, Sträucher und Obstbäume (als Hochstämme bewährter, robuster Sorten) gepflanzt werden.
Großkronige Bäume:
Tilia platyphyllos
Tilia cordata
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Juglans regia
Fraxinus excelsior
Quercus robur
Aesculus hippocastanum
Sommerlinde
Winterlinde
Spitzahorn
Bergahorn
Walnuss
Esche
Stieleiche
Rothkastanie
Kleinkronige Bäume:
Sorbus aria
Sorbus intermedia
Sorbus aucuparia
Acer campestre
Carpinus betulus
Prunus avium
Prunus padus
Malus sylvestris
Pyrus pyramidalis
Mehlbirne
Schwedische Mehlbeere
Vogelbeere
Feldahorn
Hainbuche
Vogelkirsche
Traubeneiche
Holzapfel
Wildrose
Sträucher und Gehölze:
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Acer campestre
Viburnum opulus
Lonicera xylosteum
Salix purpurea
Weidenröschen
Prunus spinosa
Schiehe
Rosa canina
Rosa arvensis
Sambucus nigra
Carpinus betulus
Ligustrum vulgare
Euonymus europaeus
Rhamnus cathartica
Frangula alnus
Hartiegle
Haselnuss
Feldahorn
Schneeball
Gemeine Heckenkirsche
Purpurweide
Weidenröschen
Gemeine Heckenkirsche
Hunds-Rose
Acker-Rose
Holunder
Hainbuche
Hänfchen
Pflaumenblüte
Pfaffenhütchen
Kreuzdorn
Faulbaum
- Zulässig für die einzel- oder gruppenweise Baumpflanzungen sind außerdem Obstbäume als Hochstämme bewährter, robuster Sorten.
Als bodendeckende Gehölze sind niederwüchsige Strauchformen zulässig, z.B. Ligustrum vulgare „Lodense“
Zwergliguster
Lonicera xylosteum „Clayes's Dwarf“
Niedrige Heckenkirsche
Ribes alpinum „Schmidt“
Apfen-Johannisbeere oder Bodendeckersorten
- Auf die großflächige Verwendung monotoner Bodendeckerpflanzungen sollte verzichtet werden.
- Von der Bepflanzung mit Nadelgehölzen ist abzusehen.

- 8.4. Begrünung von Wandflächen
Größere, ungelagerte Fassaden ohne Öffnungen sind nach Möglichkeit mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen, welche aus nachfolgender Liste auszuwählen sind:
Herbst Waldrebe
Gemeine Waldrebe und andere Wildarten
Gemeiner Efeu
Kletterhortensie
Selbstklimmernde Wilder Wein
Schlingmispel
Geißblatt
Kletterrosen
9. Wasserwirtschaft
9.1. Hausdrainagen dürfen nicht am Abwasserkanal angeschlossen werden.
9.2. Die Bauvorhaben sind gegen evtl. anfließendes Schicht- und Hangwasser zu sichern.
9.3. Die Dichtigkeit von privaten Hausanschlüssen an die öffentliche Kanalisation muss gewährleistet sein und nachgewiesen werden.
9.4. Sofern Grundwasser ansteht, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht gemäß Art. 34 BayWG bei der Freilegung von Grundwasser wird hingewiesen, ebenso auf die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis bei einer Grundwasserhaltung während der Bauzeit. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung darf nicht erfolgen.
10. Versorgungsleitungen
Die Verlegung jeglicher Versorgungsleitungen im Planungsgebiet ist nur unterirdisch zulässig.
- C. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN
- geplante Wohngebäude (vorgeschlagener Standort und vorgeschlagene Firstrichtung)
Im Hinblick auf die Solarnutzung wird empfohlen, die Firstrichtung in Ost-West-Richtung auszurichten.
- vorhandene Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude
Garagen mit Einfahrt- bzw. Zufahrtsrichtung (vorgeschlagener Standort und Zufahrtsrichtung)
- Grundstücksgrenzen
vorhanden
vorhanden, aufzuheben
neu, vorgeschlagen
Flurstücksnummern
Höhenlinien m ü.N.N.
bestehender Schmutzwasserkanal
Sichtdreieck
- D. HINWEISE DURCH TEXT
1. HINWEIS ZUM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ:
Unverschnittenes Oberflächenwasser (Dachwasser) sollte nicht über den Kanal abgeleitet, sondern in unterirdischen Regenwasserzisternen gesammelt und zur Gartenbewässerung sowie zur Brauchwassererzeugung wie z. B. in der Toilette genutzt werden.
Auf die „Niederschlagswasserfeststellungsverordnung“ (NW FreivU) v. 01.01.2000, veröffentlicht im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/2000, und die „Technischen Regeln zum schädlichen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TRENGV) veröffentlicht im AImBl Nr. 3/2000) die die erlaubnissfreie Versickerung von Niederschlagswasser beschreiben, wird hingewiesen. Eine Schattversickerung (ohne Vorreinigung) sollte unterbleiben.
Natürliche Baustoffe und nachwachsende Rohstoffe sind bevorzugt einzusetzen. Die Verwendung von regenerativen Energien ist wünschenswert.
Auf den Einbau von schadstoffarmen Heizsystemen wird hingewiesen.
2. HINWEIS ZUR ERRICHTUNG VON VERTEILERSCHRÄNKEN UND STRASSENLEUCHTEN:
Die Verteilerschränke und Straßenleuchten sind auf öffentlichem Grund zu errichten. Sollte dies aus Standortgründen nicht möglich sein, sind diese auch auf privatem Grundstück zu dulden.
- E. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME / MITTEILUNGEN
1. Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege weist auf die Meldepflicht von Bodendenkmälern hin:
Art. 9 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmälern auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalgeschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Abau von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalgeschutzbehörde die Gegenstände vorher freigelegt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
2. Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mind. 2,50 m Entfernung von den Fermmeldanlagen der Deutschen Telekom und den Kabeltrassen der E.ON Bayern AG gepflanzt werden.
Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Fermmeldanlagen der Deutschen Telekom und der Kabeltrassen der E.ON Bayern AG erforderlich.

- F. VERFAHRENSVERMERKE
- Der Gemeinderat Großheirath hat in der öffentlichen Sitzung vom 21.09.2006 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
 - Der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Amtsblatt Nr. 19 der Gemeinde Großheirath vom 22.09.2006 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung hat vom 02.10.2006 bis 20.10.2006 stattgefunden.
 - Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange zu dem Vorentwurf i. d. F. vom 15.09.2006 am 21.09.2006 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Planaufstellung beteiligt. Rückschreiben war bis 20.10.2006.
 - Der Gemeinderat hat am 01.12.2006 in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen behandelt, den Bebauungsplan i. d. Fassung vom 20.11.2006 einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
 - Die öffentliche Auslegung wurde am 01.12.2006 im Amtsblatt Nr. 24 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplanentwurf i. d. F. vom 20.11.2006 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.12.2006 bis 12.01.2007 öffentlich ausgestellt.
 - Die Träger öffentlicher Belange wurden am 28.11.2006 von der öffentlichen Auslegung informiert. Gleichzeitig wurde sie nach § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Rückschreiben war bis 12.01.2007.
 - Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 22.01.2007 in öffentlicher Sitzung die vorgeschlagenen Stellungnahmen behandelt und den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. d. Fassung vom 22.01.2007 als Sitzung beschlossen.
- Ausgefertigt: Großheirath, 14. Februar 2007
- (Siegel) Hümmel (1 Bürgermeister)
9. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 9 vom 04.05.2007 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1-10 BauGB durchgeführt wurde.
Großheirath, 08. Mai 2007
(Siegel) Hümmel (1 Bürgermeister)

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN "AM HOLZHÄUSER WEG"

Gemeinde: **GROSSHEIRATH**

Gemarkung: **GOSENBERG**
Flurbereich: **HOLZÄCKER**
Landkreis: **COBURG**
Reg. Bez.: **OBERFRANKEN**

Darstellung: **LAGEPLAN
LEGENDE
SCHEMASCHNITTE
GRÜNORDNUNGSPLAN**

Beilage:
Plan-Nr.:
Maßstab: **1 : 1000**

Fertigung	am	gez. von	Grundlage
Vorentwurf	15.09.06	Schö	Aufstellungsbeschluss vom 21.09.06
Entwurf	20.11.06	Schö	Billigungsbeschluss vom 20.11.2006
Entwurf	22.01.07	Schö	Satzungsbeschluss vom 22.01.2007

Gemeinde: Entwurfsverfasser

1. Bürgermeister
Großheirath, Weitraumsdorf, 22. Januar 2007

Koenig + Kühnel
Ingenieurbüro GmbH
Erdweg 11
91074 Weitraumsdorf/Weiden
Tel. 09691/9338-0 Fax 9338-33